

<p>planerischen Rahmenbedingungen für den Landesentwicklungsplan (LEP Entwurf 2018) einzuhalten. Und das Vorranggebiet PR2_RDE_074 aus dem Regionalplan II (Sachthema Windenergie) herauszunehmen. mfg. [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur wird mit dieser Planung auf Landesebene umgesetzt. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben und zu steuern. Um eine wirksame Steuerung über Vorranggebiete bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle zu erreichen, wurden Kriterien entwickelt, deren konsequente Anwendung zu den Vorranggebieten des jetzigen Planentwurfs führt. Es sind in allen Planungsräumen die gleichen Maßstäbe anzulegen. Es besteht seitens der Planung und der Politik nicht die Absicht, negative Stimmung zu erzeugen. Grundsätzlich müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die immer auch einen Kompromiss bedeuten, um die Zukunft möglichst nachhaltig zu gestalten.</p>
<p>Gruppe ID: G1804, Gruppenname: G1804, Datum: 13.03.2020 (ID: 1721, Datum: 13.03.2020 ID: 1804, Datum: 13.03.2020 ID: 1823, Datum: 13.03.2020) Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Landesplanung Schleswig-Holstein,</p> <p>Im Anhang finden Sie die Stellungnahme unseres Unternehmens im Rahmen der 3. Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilfortschreibung des LEP 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zur Teilauflösung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie).</p> <p>Die dazugehörigen Anlagen sowie diese Stellungnahme selbst laden wir sogleich noch im Online-Beteiligungsportal hoch. Sollten Sie diese Stellungnahme aus Gründen der leichten Bearbeitung als Word-Dokument benötigen, bitten wir Sie um Nachricht.</p> <p>Gerne stehen wir für Gespräche und Rückfragen zur Stellungnahme zur Verfügung und freuen uns auf einen weiterhin konstruktiven und vertrauensvollen Dialog.</p>	<p>Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auch auf den Planungsraum III. Die zum Planungsraum III gehörigen Textpassagen werden in dem zugehörigen Anhörungsverfahren erörtert.</p> <p>zu 1. : Die Forderung nach "Rücknahme" der 3H-Regelung wird nicht übernommen. Die Landesplanung hat verbindlich die Einhaltung des Dreifachen der Gesamthöhe einer WEA zu Häusern im Außenbereich festgelegt. Damit orientiert sie sich an der einschlägigen Rechtsprechung, wonach ab dieser Entfernung regelmäßig nicht mehr von einer bedrängenden Wirkung auf benachbarte Bebauung auszugehen ist. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände nach Auffassung des Plangebers nach wie vor angemessen.</p>

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

1. Plankonzept

1.1. 3-H-Regelung zurücknehmen

Wir halten an unserer Kritik fest, dass die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie durch die 3H-Regelung unnötig eingeschränkt wird. In Ihrer Abwägung unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf führen Sie an, dass „in nur sehr wenigen Fällen ein Abstand von 2H für ausreichend erachtet“ wird. Dazu möchten wir Folgendes ausführen: Nach der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 09.08.2006 (8 A 3726/05)) verursachen Windenergieanlagen im Wohnumfeld unter pauschalierten Annahmen bis zu einer Entfernung, die ihrer zweifachen Höhe entspricht, regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung.

Ab einer Entfernung der dreifachen Höhe erzeugen Windenergieanlagen dagegen in der Regel keine bedrängende Wirkung mehr. Im Bereich zwischen diesen Werten ist mittels einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der spezifischen Umstände festzustellen, ob mit einer optisch bedrängenden Wirkung zurechnen ist. Für eine Beurteilung kommt es also auf die konkreten Rahmenbedingungen des Einzelfalls an. Die Einzelfallbetrachtung sollte sich laut des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) an folgenden

zu 2. : Die Stellungnahme zum Repoweringkonzept wird zur Kenntnis genommen. Die erhöhten Schwierigkeiten bei der Projektierung einer Repoweringfläche sind dem Plangeber bewusst. Die Landesplanung geht nach rechtlicher Prüfung dennoch davon aus, dass die empfundene Benachteiligung von Flächeneigentümern zu rechtfertigen ist. Zu den Einzelheiten und zur Begründung des Repoweringkonzepts wird auf das Gesamtäumliche Plankonzept verwiesen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Repowering-Vorhaben unter ähnlichen Bedingungen wie den jetzt formulierten funktioniert haben. Die Flächen sind unter dem Vorbehalt, dass im weiteren Umkreis durch Abbau von Anlagen gleichzeitig Entlastungseffekte stattfinden, als Repowering-Flächen ausgewiesen worden. Dieser Aspekt würde bei Ausweisung als uneingeschränktes Vorranggebiet entfallen. Da nicht vorhersehbar ist, ob die Vorranggebiete Repowering tatsächlich genutzt werden, soll die Befristung der Reservierung auf 10 Jahre einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen.

zu 3. Die Hinweise zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Punktes 3.5 wird an der an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten. Eine Differenzierung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um Seeadlerhorste analog zu dem des Rotmilans bzw. Weißstorchs erfolgt nicht. Die Differenzierung stützt sich dabei auf konkrete Maßnahmen (wie bspw. die Schaffung von Ablenkflächen), die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken. Solche Maßnahmen sind jedoch nicht im gleichen Maße beim Seeadler anwendbar. Daher wird an dem bisherigen Umgang bei den entsprechenden Großvogelarten festgehalten. Auf die entsprechenden Ausführungen des Plankonzeptes wird verwiesen.

PR2_RDE_144: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt verwiesen.

PR2_PLO_001: An der Vorranggebietsausweisung wird festgehalten, jedoch wird die Fläche nicht mehr mit dem Zusatz Repowering versehen. Hintergrund ist, dass seitens der Bundeswehr im Anhörungsverfahren vorgetragen worden ist, ein Flugbeschränkungsgebiet ist durch eine mögliche Windenergienutzung betroffen. Jedoch werden in einer weiteren vorgelegten Stellungnahme die Auswirkungen als nicht gravierend und als hinnehmbar angesehen. Die vorgetragene Befürchtung, Radaranlagen, die für den sicheren Betrieb der Truppenübungsplätze erforderlich sind, können

<p>Kriterien orientieren. Die von Ihnen angeführte hügelige Landschaft oder Bewaldung stellt dahingehend nur einen kleinen Ausschnitt dar:</p> <ul style="list-style-type: none">-Lage des Wohnhauses (Innenbereich oder der weniger geschützte Außenbereich),-Abmessungen der WEA-örtliche Verhältnisse: Ausrichtung der Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Garten zur Anlage,-Abschirmung zur WEA: vorhandene oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung, z. B. durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Gehölzformationen o.ä.,-Blickwinkel auf die Anlage,-Hauptwindrichtung im Hinblick auf die Regelausrichtung der Rotorfläche,-topographische Situation,-Vorbelastung durch bereits vorhandene WEA. <p>Die 3-H-Regelung gilt in Ihrem Kriterien-Set grundsätzlich für alle Wohngebäude im Außenbereich. Sie befinden sich in den meisten Fällen auf Flächen, die für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Das bedeutet, dass ihre Bewohner mit der Errichtung von hier planungsrechtlich zulässigen WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen müssen. Der Schutzanspruch für Wohngebäude im Außenbereich entfällt zwar nicht, vermindert sich jedoch dahin, dass den Betroffenen Maßnahmen zuzumuten sind, durch die sie den Auswirkungen der WEA ausweichen oder sich vor ihnen schützen.</p> <p>Wir fordern daher, die 3-H-Regelung zurückzunehmen, damit die Vorranggebiete in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bestmöglich geplant werden können.</p> <p>2. Umgang mit Bestandsanlagen –Repowering-Konzept</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes, in Verbindung mit der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I bis III (Sachthema Windenergie), dem Repowering von Bestandsanlagen, die an ihrem Standort nicht mehr durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können bzw. dürfen, ein entsprechendes Gewicht zugemessen wird. Dass es, wie in Abschnitt 4.1 des Gesamträumlichen Plankonzepts ausgeführt, rechtlich unzulässig sein soll, generelle Ausnahmen vom Plankonzept zum Repowering von Bestandsanlagen außerhalb von Vorranggebieten vorzusehen, ist nach unserer Auffassung jedoch nicht richtig. Hier kommt es</p>	<p>durch eine Windenergienutzung gestört werden, wird nachvollzogen, kann aber im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gleichwohl sind durch das Vorranggebiet Flugzieldarstellungsverfahren auf den Truppenübungsplätzen Putlos und Todendorf betroffen. Daher sind Höhenbeschränkungen erforderlich. Zwar wird eine maximale Gesamthöhe von 70m gefordert, zugleich wird die Aussage getroffen, Objekte mit einer Höhe von mehr als 200m unterliegen einem zusätzlichen Risiko. Damit ergibt sich aus der Stellungnahme zwar eine erforderliche Höhenbegrenzung, jedoch keine absolute Obergrenze. Ein Vorranggebiet Repowering im Sinne des Repoweringkonzeptes ist somit zwar nicht mehr gerechtfertigt, zugleich wird aber davon ausgegangen, dass sich die Windkraft trotzdem durchsetzen kann. Daher wird an der Vorranggebietsausweisung festgehalten, die Festsetzung von Höhenbeschränkungen bzw. weitere Auflagen zur Anlagenkonstellation bezüglich der betroffenen Radaranlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>PR2_PLO_302: Eine Inanspruchnahme des engen potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um die Rotmilanhorste ist hier aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ausgeschlossen. Gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept ist dies nur in den Fällen vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR darüber, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, möglich. Der verbleibende Flächenteil außerhalb des engen potenziellen Beeinträchtigungsbereiches erreicht nicht die Mindestgröße gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept. Damit wird die Potenzialfläche insgesamt nicht als Vorranggebiet übernommen.</p> <p>PR2_RDE_155: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Fläche PR2_RDE_155 wird gegenüber dem dritten Planentwurf angepasst und teilweise als Vorranggebiet übernommen. Es wird auf die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt verwiesen. An dem gesamträumlichen Plankonzept wird weiterhin festgehalten. Eine Änderung der harten und weichen Tabuzonen sowie der Abwägungskriterien erfolgt nicht.</p> <p>PR2_RDE_160: Die Fläche PR2_RDE_160 bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert und wird weiterhin nicht als Vorranggebiet übernommen.</p>
---	--

<p>ganz wesentlich darauf an, in welcher Weise die Ausnahme in das Plankonzept aufgenommen und umgesetzt wird. (Regionalplanung und Repowering – Planerische Gestaltungsmöglichkeiten (Leitfaden), Bundesverband Windenergie e.V. vom 05. September 2017; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170905_leitfaden_repowering_in_der_regionalplanung_web.pdf)</p> <p>2.1. Allgemeine Voraussetzungen für ein Repowering</p> <p>Im Abschnitt 4.2.1 des Gesamtäumlichen Plankonzepts wird u. a. ausgeführt:</p> <p>„Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneter, anderer Stelle ersetzt werden kann.“ ... „Damit werden die Bereiche frühzeitiger entlastet, in denen Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.“</p> <p>Vergleichbares findet sich in der Begründung zu 5.7.2 (1) bis (8) des Textteils zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie).</p> <p>Für die zukünftige Nutzung der Vorranggebiete Repowering sind dazu, im Vergleich mit den übrigen Vorranggebieten (ohne Auflage zum Abbau von Bestandsanlagen), mehr Interessen und Stakeholder zusammen zu bringen und in einem für alle Beteiligten wirtschaftlich tragfähigen Konzept zu vereinen. Neben den Eigentümern der Grundstücke in einem VRG-Repowering und ggf. einem Projektentwickler sind zusätzlich Betreiber von Bestandsanlagen zwingend einzubinden.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die betroffenen Eigentümer der Grundstücke in einem Vorranggebiet Repowering können sich kein aus ihrer Sicht leistungsfähiges Unternehmen für die Planung und Umsetzung eines Windparkprojektes auswählen und dadurch eine zügige Umsetzung des Projektes unterstützen. Vielmehr müssen sie sich zuvor entweder mit den Betreibern von für das Repowering in Frage kommenden Bestandsanlagen auseinandersetzen oder einem Drittunternehmen das „Einsammeln“ der zum Abbau benötigten Bestandsanlagen überlassen. Andernfalls müssen sie abwarten, bis sie aktiv von repoweringwilligen Betreibern von Bestandsanlagen kontaktiert werden.2. Die Betreiber von Bestandsanlagen stehen vor der Entscheidung, ihre Anlagen nach dem Ende der Vergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (beginnend ab dem 01. Januar 2021) weiter zu betreiben oder diese Anlagen zum Zwecke der Partizipation an der Umsetzung eines Neuprojektes innerhalb eines VRG-Repowering endgültig außer Betrieb zu nehmen und zurück zu bauen. Sofern dem Betreiber die pot. Erlöse aus dem Weiterbetrieb lukrativer und die Risiken des	<p>Der vorgeschlagene Bereich liegt innerhalb verschiedener Tabukriterien. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb von Tabubereichen erfolgt nicht. Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamtäumliche Plankonzept verwiesen.</p> <p>Zu Anlage 12: Entsprechend der Begründung des Kriteriums wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Landesplanungsbehörde in den Flächen, die sich innerhalb der Platzrunden sowie unterhalb der erforderlichen Mindestabstände befinden, keine Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Eine für die Genehmigung von Windkraftanlagen notwendigen Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde würde nicht erteilt werden. Eine Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete würden daher zu einer sogenannten Leerplanung führen, da die Flächen voraussichtlich nicht genutzt werden können. Die Landesplanungsbehörde hält auch nach weiterer Überprüfung am weichen Tabukriterien "Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände fest".</p>
---	---

Weiterbetriebs geringer erscheinen als die Unsicherheit der Ausschreibung nach dem EEG 2017 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) für das Neuprojekt einzugehen, besteht kein Interesse an der Nutzung eines VRG-Repowering.

3. Der Initiator eines Neuprojektes innerhalb eines VRG-Repowering steht vor der Aufgabe, die beschriebenen Interessen der Grundstückseigentümer und der Betreiber der benötigten Bestandsanlagen verbindlich zusammen zu bringen, ohne die wirtschaftlichen Parameter des Repoweringprojektes wegen noch nicht erteilter BImSchG-Genehmigung bzw. noch nicht erteiltem Vergütungszuschlag der BNetzA verbindlich nennen bzw. festlegen zu können.

Erst mit Erteilung der BImSchG-Genehmigung für ein Neuprojekt innerhalb eines VRG-Repowering und Erteilung eines Zuschlags im nachfolgenden Ausschreibungsverfahren ist die Grundlage für die Projektwirtschaftlichkeit gelegt und kann zielgerichtet mit allen Interessengruppen ein tragfähiges Repoweringkonzept erarbeitet, fixiert und umgesetzt werden.

Damit kann in der Folge der in Abschnitt 4.2.1 benannten Zielvorstellung tatsächlich entsprochen werden. Es bedarf also insbesondere marktkonformer Regelungen für die anstehenden Genehmigungs- und Realisierungsprozesse und einer Flexibilität für Anpassungen. Ansonsten wird es kaum möglich sein, die Betreiber der benötigten Bestandsanlagen für den Abbau einzubinden, zumal die Notwendigkeit des Abbaus von Altanlagen in jedem Falle zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil im Rahmen der Ausschreibung durch die BNetzA für Repoweringprojekte, im Vergleich zu Projekten ohne die Auflage Bestandsanlagen abzubauen zu müssen, führen wird. Je früher im Laufe der ggf. jahrelangen Entwicklung eines Repoweringprojektes verbindlich und endgültig die abzubauenen Bestandsanlagen benannt werden müssen, umso langwieriger bis ggf. unmöglich wird die Umsetzung des Neuprojektes und kann somit der o.g. Zielvorstellung der frühzeitige Entlastung der Landschaft gerade nicht mehr entsprochen werden.

2.1. Die richtigen Anreize setzen

2.1.1. Befristung wirkt kontraproduktiv

Weiterhin wird in Abschnitt 4.2.1 des Gesamtträumlichen Plankonzepts und ebenso im Abschnitt 5.7.2 des Textteils zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) als Z(3) ausgeführt, dass die VRG-Repowering für eine Dauer von 10 Jahren, also befristet, für das Repowering von Bestandsanlagen reserviert werden, danach sollen diese Gebiete der Ausschlusswirkung unterliegen. Die Befristung der Reservierung soll einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen. Einen

Anreiz zur Nutzung zu setzen halten wir grundsätzlich für sinnvoll, die Befristung hingegen kann sich als nicht marktkonform herausstellen und sollte gestrichen werden.

2.1.2. Regelung zur zeitlichen Abfolge von Rückbau und Inbetriebnahme

Im Abschnitt 5.7.2 des Textteils zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie) wird unter Z(5) ausgeführt,

„Vor Beginn der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Abbau der im Gegenzug rückzubauenden Altanlagen für alle Teile oberhalb des Fundamentes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen“.

Wir begrüßen die, im Vergleich mit der Formulierung im 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie), diesbezüglich angepasste Formulierung dieses Zieles.

3. Harte und weiche Tabukriterien sowie Abwägungskriterien

3.1. Gleisanlagen und Schienenwege

Wir begrüßen die Reduzierung des Abstands zu Gleisanlagen und Schienenwegen, wie wir ihn in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf nahegelegt haben.

3.2. Freileitungen

Wir begrüßen die Änderung des Abstands zu Freileitungen und die zumindest teilweise Anpassung an die Spannungsebene, wie wir es in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf nahegelegt haben.

3.3. Freileitungen bis 110 kV einschließlich

Auf der Spannungsebene bis 110 kV ist ein Verschieben auf die nachgelagerte Genehmigungsebene nachvollziehbar und logisch, da der Arbeitsraum den überwiegenden Teil des Abstandserfordernisses ausmacht. Dieser hängt immer von der jeweiligen Planung ab.

3.4. Freileitungen über 110 kV

Eine Reduktion des Abstands von Freileitungen über 110 kV auf 80 m kann als ausgleichender und sachgerechter Kompromiss zwischen den in der Praxis z.T. unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich des Arbeitsraumes α Raum und somit den Erfordernissen der Netzbetreiber und der Windenergieanlagenbetreiber angesehen werden.

3.5. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche v.windenergiesensiblen Großvögeln

3.5.1. Seeadler

Zur Ausbreitung der Seeadlerpopulation verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf (Kapitel 4.10.2). Das bisherige Kriterien-Set sieht abseits des Seeadlerdichtezentrums einen Abwägungsbereich von 3.000 Meter rund um bebrütete Horste vor. Aufgrund der steigenden Seeadlerzahl schlagen wir erneut vor, außerhalb des Dichtezentrumsanalog zum Rotmilan den potenziellen Beeinträchtigungsbereich zu teilen:

-2.000 Meter enger Beeinträchtigungsbereich

-1.000 Meter weiterer Beeinträchtigungsbereich

Auf diese Weise würde eine tatsächliche Abwägung ermöglicht. Mit Hilfe von Gutachten könnte das tatsächliche Verhalten der Tiere in die Abwägung eingebracht werden.

4. PR2_RDE_144 (Windenergieprojekt Thaden)

Wir begrüßen die geplante Ausweisung des inzwischen zusammengefassten Vorranggebietes **PR2_RDE_144**. Der Bestandspark und die Freileitung führen zu einer optischen Vorprägung der Landschaft, wodurch die spätere Auswirkung der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild geringer zu bewerten ist. Wir begrüßen, dass der im 2. Entwurf um eine kleinflächige „Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ reduzierte Flächenteil im 3. Entwurf wieder in das Vorranggebiet wieder aufgenommen worden ist.

Für alle weiteren Belange verweisen wir auf die umfangreichen Untersuchungen, die im Rahmen der inzwischen unter dem Aktenzeichen G20/2018/031 - G20/2018/034 erteilten Genehmigungen erfolgt sind.

5. PR2_PLO_001 (Windenergieprojekt Schwartbuck/Stakendorf/Bendfeld)

In diesem Kapitel setzen wir uns im Detail mit dem im 3. Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_PLO_001** auseinander. Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1. Grundlagendaten, Zuschnitt und Abwägungsentscheidung

Wir begrüßen die weiterhin geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung PR2_PLO_001. Die Entwurfsfläche PR2_PLO_001 entspricht allen harten und weichen Kriterien und liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Bendfeld, Schwartbuck und Stakendorf.

Die Fläche wurde, nach den starken Reduzierungen und dem Wechsel zu einem Vorranggebiet Repowering im zweiten Entwurf des Regionalplans, im aktuellen dritten Entwurf nur noch beim Abstand zum Seeadlerhorst im Südwesten leicht angepasst. Die Gesamtfläche hat sich dadurch von 62,1 ha im 2. Entwurf auf 60,6 ha im 3. Entwurf reduziert.

Da die Fläche bereits in allen 3 Entwürfen dargestellt worden ist, ist die Windparkplanung an dieser Stelle grundsätzlich ausnahmefähig. An der grundsätzlichen Kritik für die im Gegensatz zu „normalen“ Vorranggebieten benachteiligten Repowering- Flächen ohne jeglichen Ausgleich (siehe Abwägungskriterium 800 bis 1000 m) halten wir fest:

- Starkes Ausbremsen der Planung und somit Verlängerung der Entwicklungszeit
- Zeitlicher Aufwand für die Recherche von abbauwilligen Altanlagenbetreibern und die Vertragsanbahnung
- hohes finanzielles Risiko durch Zusagen und Verträge mit Altanlagenbetreibern im Vorfeld einer Genehmigung
- Minderung der Wettbewerbsfähigkeit unter dem Ausschreibungsregime des EEG 2017

5.2. Bedeutung für die Flächenkulisse im Planungsraum II und im Kreis Plön

Im Planungsraum II sind gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept zum dritten Entwurf insgesamt 4.424 ha als geeignete Vorranggebietsfläche, davon 264 ha als Vorranggebiete Repowering, dargestellt, was einem prozentualen Anteil in Höhe von 1,28% der Gesamtfläche des Planungsraums II entspricht. Im Vergleich mit den Planungsräumen I und III ist damit im Planungsraum II ein erheblich geringerer Anteil der Planungsraumfläche für die Windenergienutzung vorgesehen. Im Vergleich der beiden zum Planungsraum II zugehörigen Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön ergibt sich, u.a. aufgrund des sich im Kreis Plön befindlichen Seeadlerdichtezentrum und den 19 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, dass nur ein sehr geringer Teil des Kreises Plön für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zur Verfügung steht und der Kreis Plön daher im Ergebnis nur sehr wenige Vorranggebiete Windenergie aufweist, von denen sich drei im Bereich der Probstei befinden und die restlichen Flächen sich in äußersten Süden des Kreisgebietes konzentrieren. Der Kreis Plön trägt somit mit einem Anteil von nur ca. 0,5% seines Kreisgebietes zur

substanziellen Raumschaffung für die Windenergie bei und liegt damit weit unterhalb des Anteils der anderen Kreise im Land Schleswig-Holstein.

Somit kommt den wenigen zur Verfügung stehenden Vorranggebietsflächen im Kreis Plön eine sehr hohe Bedeutung zu, dies gilt insbesondere vor dem Ziel, den Landkreis mit seinen touristischen Gebieten zukünftig nachhaltig mit regenerativen Energien zu versorgen. Das geplante Vorranggebiet Repowering mit der Bezeichnung **PR2_PLO_001** ist darüber hinaus das einzige im Kreis Plön dargestellte Vorranggebiet, welches für das Repowering der im Kreis Plön vorhandenen ca. 30 Bestandsanlagen, für die zukünftig nur noch der Bestandsschutz gelten wird, zur Verfügung stehen wird.

Würde man vor diesem Hintergrund dem Inhalt der Stellungnahme des Kreises Plön zum dritten Planentwurf vom Februar 2020, die auf der Homepage des Kreises eingesehen werden kann, gerecht werden wollen, würden lediglich die Flächen PR2_PLO_030 (nur westliche Teilfläche), PR2_PLO_303 (mit artenschutzfachlichen Einschränkungen) und PR2_PLO_306 (sehr klein) übrig bleiben. Damit würden lediglich 0,29% der Kreisfläche als Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und ggf. kein einziges Vorranggebiet Repowering. Von einer substanziellen Raumschaffung für Windenergie im Planungsraum II könnte dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ausgegangen werden und eine Streichung von vorgesehenen Vorrangflächen nach Vorstellung des Kreises Plön könnte somit ein Einfallstor für pot. erfolgreiche Normenkontrollanträge gegen einen entsprechenden Plan darstellen.

5.3. Gebietsblatt: Bewertung der einzelnen Abwägungskriterien

5.3.1. Kartenausschnitt

Dem Kartenausschnitt im Gebietsblatt ist weiterhin nicht zu entnehmen, dass es sich um ein Vorranggebiet Repowering handelt.

5.3.2. Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Das Vorranggebiet wurde gemäß drittem Planentwurf so abgegrenzt, dass das Konfliktrisiko fast ausschließlich als niedrig eingestuft wurde. Lediglich bei drei Unteraspekten kommt es zu einer Einstufung „mittleres Konfliktrisiko“, auf diese wird in den folgenden Ausführungen u.a. näher eingegangen.

5.3.3. Abwägungskriterium 800 bis 1.000 Meter zu Siedlungen

Die Nutzung von Vorranggebieten Repowering für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen muss gemäß Regionalplan einhergehen mit dem Abbau von doppelt so viel Altanlagen, die ihrerseits in räumlicher Verbindung zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und

Erholungsfunktion betrieben werden, vergleichbar mit den Altanlagen die sich in einem zukünftigen Vorranggebiet Windenergie gemäß Regionalplan ohne Repowering-Auflagen befinden und an Ort und Stelle repowert werden können.

Für solche Vorranggebiete mit Altanlagen soll gemäß Regionalplan der Grundsatz, den Abstand um weitere 200 m auf dann 1.000 m zu erhöhen, nicht gelten. Weil die Nutzung der Vorranggebiete Repowering aufgrund des zwingenden Abbaus von Altanlagen zu keiner zusätzlichen Belastung der Landschaft führt, sollte für die Vorranggebiete Repowering kein zusätzlicher Abstand von 200 m zur Anwendung kommen. Die Umsetzung dieses Vorschlags im Regionalplan würde im Einklang mit dem Plankonzept stehen.

Sofern die Vorranggebiete Repowering, entgegen unseres obigen Vorschlags, jedoch mit Abständen von insgesamt 1.000m zwischen den Gebietsgrenzen und den jeweils umliegenden Siedlungsbereichen festgelegt werden sollen, sollte für diese Vorranggebiete Repowering zumindest gelten, dass Rotoren von in diesen Gebieten vorgesehenen Windenergieanlagen die Vorranggebietsgrenzen überschreiten dürfen (Rotor Outside). Gegenüber Vorranggebieten in denen Bestandsanlagen betrieben und zukünftig repowert werden dürfen, gilt ein Abstand von nur 800m zwischen der Gebietsabgrenzung und den umliegenden Siedlungsbereichen.

5.3.4. Tourismus und Erholung

Zu dem Thema Tourismus und Erholung haben wir bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf ausführlich Stellung bezogen, wir halten insofern an den Inhalten der vorhergehenden Stellungnahmen weiterhin fest. An dieser Stelle möchten wir allerdings wiederholen, dass wir diesbezüglich keinen Konflikt mit Vorranggebiet PR2_PLO_001 sehen. Die im LEP dargestellten Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und ebenso die Kernbereiche für Tourismus und Erholung werden durch das Vorranggebiet PR2_PLO_001 nicht tangiert, vielmehr besteht zu diesen ein angemessener Abstand. Zudem befindet sich das Vorranggebiet in einem Bereich der großflächig von intensiver ackerbaulicher Nutzung geprägt ist und nicht bzw. kaum von durch beispielsweise Touristen genutzte Wege durchzogen ist. **Von einer starken Schmälerung der landschaftsbezogenen Erholung, wie der Kreis Plön in seiner Stellungnahme zum dritten Planentwurf vom Februar 2020 ausführt, kann also nicht ausgegangen werden.**

5.3.5. Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgebiet Boden und Wasser

In dem Gebiet befindet sich gemäß Gebietsblatt ein wasserwirtschaftlich besonderer Talraum, den wir als den Bereich des Scheidebaches annehmen. Da das Vorranggebiet sowohl von der nordöstlichen Seite über die L165 und die K38 direkt erschlossen ist, als auch über einen

zwischen Stakendorf und Bendfeld verlaufenden Wirtschaftsweg von der westlichen Seite, sollte es in jedem Fall möglich sein, das gesamte Vorranggebiet nutzen zu können, ohne eine Querung oder Überbauung des Talraumes vornehmen zu müssen.

In den Hinweisen für das Genehmigungsverfahren heißt es: „In Ausnahmefällen können WKA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen und keine Anlagenteile (wie Zuwegungen, Leitungen u.ä.) innerhalb des Talraumes verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.“ Es stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, wie sich „am Rand“ definiert und welcher Abstandsbereich gemeint ist. Von daher empfehlen wir, dass es diesbezüglich bei der üblichen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgesehenen Behördenbeteiligung, bleibt. Im Rahmen dieser Beteiligung kann die die Wasserbehörde ihre Stellungnahme abgeben und der Planung auch widersprechen.

Die Nutzung des Vorranggebietes insgesamt für die Errichtung von Windenergieanlagen kann somit nicht von einer „explizit zu erteilenden Zustimmung der Wasserbehörde“ abhängig gemacht werden. Sofern im Bereich dieses Talraumes tatsächlich bauliche Maßnahmen notwendig werden sollten, wie z.B. die Verlegung eines Erdkabels in Richtung der sich südlich vom Vorranggebiet befindenden 110kV-Hochspannungstrasse zur Anbindung der Windenergieanlagen ans Energieversorgungsnetz, müssen dafür ohnehin entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen eingeholt werden. Es ist also zu vermeiden, dass bereits durch das Regionalplanverfahren von vornherein bauliche Maßnahmen in diesem besonderen Talraum ausgeschlossen werden, obwohl eingriffsminimierende Methoden, für z.B. die Verlegung von Erdkabeln in geschlossener Bauweise im Leerrohr zur Verfügung stehen (z.B. Spülbohrverfahren über weite Strecken und in erhebliche Tiefen möglich). Daher ist an dieser Stelle der oben zitierte Satz zu streichen und diese Klärung wie üblich den nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu überlassen.

Abschließend ist zu betonen, dass sich innerhalb der Fläche PR2_PLO_001 kein Trinkwasserschutzgebiet nach dem sich derzeit in Offenlage befindlichen Landschaftsrahmenplan befindet.

5.3.6. Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Bendfeld

Für die Gemeinde Bendfeld ist keine Entwicklung in Richtung des Vorranggebietes **PR2_PLO_001** vorgesehen, da die Gemeinde an dieser Stelle durch die Kreisstraße 13 begrenzt ist. Andere Entwicklungsrichtungen sind interessanter, um eine Geschlossenheit des Ortes zu bewahren.

Stakendorf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stakendorf sieht innerhalb des 800-Meter-Radius um die Siedlungsgrenzen keine Wohnbauerweiterung vor bzw. beschreibt keine in Richtung des Vorranggebietes weisende Entwicklungsabsicht. Zielkonflikte sind nicht absehbar.

Schwartbuck

Der Ort ist mit 2.400 Meter ausreichend weit von dem geplanten Vorranggebiet **PR2_PLO_001** entfernt. Einer Siedlungsentwicklung des Ortes steht die Entwurfsfläche somit nicht entgegen. Der nördlich der Fläche gelegene Schwartbucker Ortsteil Schmoel ist ein Siedlungssplitter, für den aus Gründen der Zersiedelungsvermeidung eine Entwicklung nicht vorgesehen ist.

5.3.7. Umfassung von Siedlungsflächen / Riegelbildung

Bezüglich der Umfassung von Siedlungsflächen erläutern wir detailliert in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf, dass nicht von einer Umfassung von Siedlungsflächen auszugehen ist. Aufgrund der Reduktion der Flächengröße des Vorranggebiets **PR2_PLO_001** trifft dies umso mehr für den 2. Entwurf zu.

5.3.8. Pot. Beeinträchtigungsbereiche mit bes. Bedeutung für Großvögel

Seeadler

Zur Ausbreitung der Seeadlerpopulation verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf (Kapitel 4.10.2). Das bisherige Kriterienset sieht abseits des Seeadlerdichtezentrums einen Abwägungsbereich von 3.000 Meter rund um bebrütete Horste vor. Das Vorranggebiet Repowering ist gemäß drittem Entwurf so abgegrenzt, dass der Beeinträchtigungsbereich von 3.000 um Seeadlerhorste davon nicht berührt ist und demzufolge das Konfliktrisiko richtigerweise mit gering eingestuft worden ist. Die seit dem Jahr 2015 bis heute mehrfach von durch Windwärts beauftragte externe Fachgutachter durchgeführten Untersuchungen des Bereiches, in dem sich dieses Vorranggebiet befindet, kommen zu keiner davon abweichenden Bewertung. Die Ergebnisse einer im Jahr 2015 durchgeführten Raumnutzungsanalyse zeigen vielmehr auf, dass die Beeinträchtigungen auf die kollisionsgefährdete Art Seeadler durch in diesem Vorranggebiet geplante Windenergieanlagen als unerheblich anzusehen ist. Die beobachteten Flugbewegungen und das Verhalten der Seeadler zeigte vielmehr, dass das Vorranggebiet keine hervorgehobene Bedeutung als Jagdhabitat besitzt.

Zudem hat die Projektgruppe Seeadlerschutz e.V. 2017 im Bereich Söhrenkoppel einen neuen Seeadlerhorst entdeckt, der sich 3.000m vom Vorranggebiet **PR2_PLO_001** entfernt befindet,

wobei das Seeadlerpaar in diesem Horst sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2018 keinen Bruterfolg hatte.

Rotmilan

In den Jahren 2012, 2015 und 2017 wurden im unserem Auftrag durch externe Fachgutachter vollumfängliche Kartierungen hinsichtlich der Avifauna in dem Bereich durchgeführt, in dem sich auch das Vorranggebiet Repowering mit der Bezeichnung PR2_PLO_001 befindet. In dem Zusammenhang konnte kein erhöhtes Konfliktrisiko bezüglich des Rotmilans festgestellt werden. Im Jahr 2018 hingegen wurde der sich in einem Abstand zwischen 1.000m und 1.500m zu dem Vorranggebiet PR2_PLO_001 befindliche Horst erstmalig von Rotmilanen zu Brutzwecken erbaut bzw. genutzt. Daraufhin wurden in unserem Auftrag von einem externen Fachgutachter Horstkontrollen in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass es in beiden Jahren zu keinem Bruterfolg gekommen ist. Darüber hinaus wurde im Jahr 2018 erneut eine Raumnutzungsanalyse bezüglich der Großvögel für diesen Bereich durchgeführt.

Im aktuellen Jahr 2020 wird erneut eine Horstkontrolle durch einen externen Fachgutachter durchgeführt und im Bedarfsfall (sofern der Rotmilanhorst besetzt ist und eine erfolgreiche Brut zu erkennen ist) zusätzlich eine weitere Raumnutzungsanalyse.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf der Basis aller seit dem Jahr 2015 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen und Untersuchungen zu den Großvögeln kein Konfliktrisiko bezüglich des Rotmilans ermittelt werden konnte, welches einer Ausweisung des Vorranggebietes grundsätzlich entgegen steht. Zudem werden bis spätestens Ende des Jahres 2020 die für eine abschließende Beurteilung im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens benötigten Untersuchungen und Gutachten zum Rotmilan vorliegen.

Weitere Großvögel (Uhu / Wespenbussard / Weißstorch / Kranich / Schwarzstorch/...)

Zu den hier genannten Großvogelarten führt das oben erwähnte und im Jahr 2015 erstellte Fachgutachten weiterhin wie folgt aus:

„Nach intensiven Kartierungen über die Brutsaison 2015 werden die Beeinträchtigungen auf kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel, Rote Liste Arten sowie weitere im Bereich der Anlagen beobachtete Vogelarten aufgrund der allgemeinen Unempfindlichkeit von Singvogelarten gegenüber Windenergieanlagen, der unterhalb lokaler Bewertung der Teillebensräume insgesamt als gering bewertet. Es sind keine Hinweise oder Beobachtungen erfolgt, die auf eine hervorgehobene Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat für planungsrelevante Vögel weisen. Ebenso befindet sich das

Untersuchungsgebiet nicht auf einem regelmäßig genutzten Flugweg nahrungssuchender Groß- oder Greifvögel. Aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvogelbestände zu erwarten, die einen Ausschluss des Standortes rechtfertigen würden.“

Dabei konnten Horststandorte des Weißstorches und des Uhus in einem Umkreis bis ca. 3,5km um den Bereich, in dem dieses Vorranggebiet Repowering liegt, kartiert und festgestellt werden. Horststandorte von Wespenbussard, Kranich und Schwarzstorch wurden nicht identifiziert. Darüber hinaus wurden die Flugbewegungen der Großvögel, somit auch der oben genannten Arten, in diesem Bereich an 20 Tagen im Jahr aufgenommen und dokumentiert.

5.3.9. Hauptachsen des überregionalen Vogelzug / Zugvögel allgemein

Das Konfliktrisiko der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs wurde als gering bewertet. Dem stimmen wir zu. Die Begründung ist unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf zu entnehmen. Im Rahmen der mehrfach von externen Fachgutachter seit dem Jahr 2015 durchgeführte avifaunistischen Untersuchungen für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet Repowering befindet, konnten keine davon abweichend Tatsachen festgestellt werden.

5.3.10. Sonstige Belange

In dieser Stellungnahme zum dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) möchten wir darauf hinweisen, dass wir uns bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen seit der erstmaligen Beschäftigung mit dem Bereich, in dem sich das Vorranggebiet mit der Bezeichnung PR2_PLO_001 befindet, im Jahr 2011 darum gekümmert haben, auch das Thema einer möglichen Wechselwirkung mit dem Truppenübungsplatz Todendorf zu bewerten.

Bereits im Jahr 2015 wurde dazu Kontakt zu Verantwortlichen des Truppenübungsplatzes Todendorf aufgenommen und im weiteren Verlauf der Projektplanung im Jahr 2017, auf der Basis des im ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II in den Gemeinden Schwartbuck, Stakendorf und Bendfeld dargestellten Vorranggebietes mit Nennung eines konkreten Aufstellungskonzeptes mit 7 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m über Grund, eine Anfrage bei der Bundeswehr bezüglich einer potenziellen Betroffenheit des Truppenübungsplatzes bzw. militärischer Belange insgesamt gestellt. Mit Datum vom 06.12.2017 wurde diese Anfrage schriftlich durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 aus Bonn beantwortet. Das Ergebnis lautete „**Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden**

Unterlagen sind aktuell keine Belange der Bundeswehr betroffen. Gegen die Planung der WEA 1 - 7 bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände“.

Die Stellungnahme der Bundeswehr inkl. unserer dazugehörigen Anfrage inkl. des auf Anforderung von der Bundeswehr auszufüllenden Datenblattes fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei. Wir weisen darauf hin, dass diese beigefügte Anlage vertraulich zu behandeln ist, einer Veröffentlichung des Inhaltes dieser Anlage in der Synopse zum dritten Planentwurf stimmen wir ausdrücklich nicht zu. Einer Weitergabe des Inhaltes der beigefügten Anlage 1 an Dritte stimmen wir nur insoweit zu, dass jeweils vor der Weitergabe unsere Zustimmung dazu eingeholt wurde.

[In diesem Verfahren werden die Teile der Stellungnahme bewertet, die sich auf konkrete Flächen des Planungsraums III beziehen. Die Teile der Stellungnahme, die dem Verfahren zu dem Planungsraum III (s. dort ID 2505) zuzuordnen sind oder sich allgemein auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (s. dort ID 1167) beziehen, wurden in den dazugehörigen Verfahren bearbeitet.]

7. PR2_PLO_302 (Windenergieprojekt Großharrie)

In diesem Kapitel äußern wir uns im Detail zu der im Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet dargestellte Fläche **PR2-PLO-302** Grundlage hierfür sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Fläche PR2_PLO_302 besteht ursprünglich aus zwei Teilflächen nördlich und südlich der Landstraße K23. Sie ist augenscheinlich aufgrund einer Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan, die im Rahmen von Planungen in der rund 2,5 km nördlich gelegenen Fläche „PR2_RDE_118“, entstanden ist, entfallen. Im Gebietsblatt enthalten ist jedoch auch der Hinweis auf eine möglicherweise für eine Konzentrationswirkung ausreichend große Restfläche.

7.1. Potenzialanalyse

Auf Basis der uns aufgrund von Landesdaten und eigenen Kartierungen vorliegenden Rotmilan-Horste erfolgte eine Neuabgrenzung anhand des engen Beeinträchtigungsbereichs von 1000 m, für die ein Bruterfolg in den Jahren 2018 und 2019 bestätigt worden ist (siehe Abbildung 1 und Anlage 2). **Danach verbleibt eine Fläche von mehr als 15 Hektar.**

Inzwischen liegt uns das avifaunistische Gutachten für die Potenzialfläche PR2_PLO_302 (zur **vertraulichen Verwendung** als Anlage 3 angefügt) aus dem Jahr 2019 vor. Laut diesem

Gutachten hatte das Brutpaar nördlich der Fläche im Gegensatz zum Vorjahr keinen Bruterfolg. Mit einem Schutzradius versehen wurde daher der den Landesdaten entnommene Rotmilan-Horst mit Bruterfolg aus dem Jahr 2018. Das Rotmilan-Paar südlich der Potenzialfläche hatte dagegen – anders als zum 2. Entwurf - in 2019 Bruterfolg. Dieser in der Verortung leicht veränderte Horst wurde mit 1000 m gepuffert. Bei Berücksichtigung der vorherigen Horst- Verortung würde ein noch größerer Teil der Potenzialfläche verbleiben (ca. 20 Hektar).

[Abbildung 1: Neuabgrenzung der Potenzialfläche "PR2_PLO_302" im Originaldokument Seite 14 enthalten]

7.2.Raumnutzungsanalyse Rotmilan

Die bis zum Tod der Jungtiere im Juli festgestellten Raumnutzungen (z.B. die RNA für Juni 2019, siehe Abbildung 2 und Anlage 3) lassen die bisherige Begründung zur Streichung der Entwurfsfläche Großharrie in Frage stellen. Es zeigt sich bei der Betrachtung deutlich, dass ein Großteil der Flugbewegungen des Rotmilans im direkten Umfeld des Horstes und dem dort vorzufindenden Grünland stattfinden. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der übrig bleibenden Potenzialfläche werden hingegen gering frequentiert. Die Nahrungssuche konzentriert sich auf Grund des größeren Nahrungsangebotes zudem auf die Grünlandflächen südlich der Potenzialfläche und den dort angrenzenden Waldbereich. Ein Kollisionsrisiko kann entsprechend im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermindert und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Beispielsweise kann durch Abschaltung der Anlagen in den ersten Tagen nach Mahdereignissen im direkten Umfeld der zukünftigen WEA in Verbindung mit geeigneten Ablenkflächen im Süden ein wirksames Maßnahmenkonzept entwickelt werden.

Abseits der aufgezeigten Raumnutzung anhand der Habitatstrukturen reduziert die geringe Distanz zwischen den beiden bekannten Rotmilan-Revieren im Norden und Süden die Anzahl und Höhe der Flugbewegungen im Bereich der Potenzialfläche. Die Abgrenzung der Reviere zeigt deutlich, dass Transferflüge über die Potenzialfläche somit als unwahrscheinlich einzustufen sind, da Revierkämpfe bei Überschneidung durch die Individuen vermieden werden. Bei einem zukünftigen Bruterfolg des Rotmilan-Paars im Norden sind auch dort aufgrund Habitatstruktur v.a. Flüge in den stärker strukturierten Bereichen westlich und nordwestlich des Waldes zu erwarten. Die Landesstraße L67 bildet darüber hinaus ein abgrenzendes Element.

Auf dieser Grundlage fordern wir eine Wiederaufnahme der nach Abzug der engeren Beeinträchtigungsbereiche verbleibenden Flächenteile. Die Fläche würde sich auch positiv in

der Bilanz des Kreises Plön widerspiegeln, da der Kreis im Landesdurchschnitt den geringsten Flächenanteil an Vorranggebieten für die Windenergienutzung darstellt.

[Abbildung 2: Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Juni 2019 im Originaldokument Seite 15 enthalten]

[In diesem Verfahren werden die Teile der Stellungnahme bewertet, die sich auf konkrete Flächen des Planungsraums II beziehen. Die Teile der Stellungnahme, die dem Verfahren zu dem Planungsraum III (s. dort ID 2505) zuzuordnen sind oder sich allgemein auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (s. dort ID 1167) beziehen, wurden in den dazugehörigen Verfahren bearbeitet.]

10. PR2_RDE_155 (Windenergieprojekt Aukrug-Ost)

In diesem Kapitel setzen wir uns im Detail mit dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet **PR2_RDE_155** auseinander. Grundlage hierfür sind **privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten**. Unsere Stellungnahme ist mit dem entsprechenden Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

10.1. Eignung der Fläche

Das Vorranggebiet wird von Aukrug aus gesehen eingerahmt durch eine Freileitung, die den Naturpark Aukrug an dieser Stelle raumprägend durchzieht, sowie die südlich verlaufende Bundesstraße 430. **Ein Windpark an dieser Stelle würde dazu beitragen, die Windenergienutzung an bereits durch Infrastrukturen geprägten Räumen zu konzentrieren und andere, unzerschnittene Räume – insbesondere im Kernbereich des Naturparks Aukrug – freizuhalten.**

10.2. Flächenabgrenzung und Tabukriterien

10.2.1. Wohngebäude im Außenbereich

Nach einer Detailanalyse der Einzelhausabstände sehen wir eine **fehlerhafte Abgrenzung der Wohngebäude** Bornbek 1-2. Hier wurden nach einer Rückrechnung der angewendeten Puffer Wirtschaftsgebäude im nördlichen Bereich des Hofes gepuffert (siehe Abbildung 6 und Anlage 8). Zur leichteren Verortung der genannten Wohngebäude legen wir Ihnen eine Übersichtskarte mit Markierung der Hausnummern bei (siehe Anlage 9).

[Abbildung 6: Wohnen im Außenbereich – nach Landeskriterien (gelbe Fläche), Windwärts-Analyse: Blaue Punkte im Originaldokument Seite 25 enthalten]

Aus einer auf die tatsächliche Lage der Wohngebäude Bornbek 1-2 angepassten Abgrenzung ergibt sich gegenüber der bisherigen Darstellung die in Abbildung 7 aufgezeigte zusätzliche Potenzialfläche mit einer Größe von ca. 5,1 Hektar (gelb schraffiert). Wir bitten um genaue Überprüfung aller Wohngebäude rund um die Fläche, da nicht nur die Abgrenzung, sondern auch die 3-H-Abstände von den Wohngebäuden im Außenbereich abhängen.

[Abbildung 7: Zusätzliches Potenzial von 5,09 Hektar durch Korrektur der Lage des Wohngebäudes im Außenbereich im Originaldokument Seite 26 enthalten]

10.2.2. Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände (400 / 850 Meter)

Anwendung des bisherigen Kriteriums

Nach Anwendung des neu eingeführten weichen Tabukriteriums von 850 m (Kurventeile, Queranflug) bzw. 400 m (Anflug, Gegenanflug) Mindestabstand auf die geänderte Platzrunde des Segelflugplatzes Aukrug erhielten wir eine von der Landesplanung abweichende Potenzialfläche. Nach unserer Georeferenzierung der Platzrunde und Einblendung der Kriterien des Landes erhalten wir höhere Abstände (siehe Abbildung 8 und Anlage 11). Gerne senden wir Ihnen auf Wunsch unsere georeferenzierten Daten zum Vergleich.

[Abbildung 8: georeferenzierte Platzrunde mit Abständen zur Fläche im Originaldokument Seite 26 enthalten]

Definition des Kriteriums und Abwägungsvorgang

Da die Definition der Mindestabstände zu Platzrunden als weiches Tabukriterium und der in diesem Zusammenhang erfolgte Abwägungsvorgang Anlass zu der Frage geben, ob die Rechtssicherheit des Planwerks gefährdet ist und das Potenzial für die Nutzung der Windenergie übermäßig eingeschränkt wird, haben wir diesen Belang juristisch durch die prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH untersuchen lassen (siehe Anlage 12).

Laut Gutachten genügt das der Planung zu Grunde liegende Planungskonzept gerade hinsichtlich des pauschalen Ausschlusses der Abstandsflächen zu Platzrunden als weiches Tabukriterium nicht den erforderlichen Maßstäben:

„Denn es ist jedenfalls nicht zweifelsfrei erkennbar, ob der 400m- und 850m-Abstand zu Platzrunden als Kriterium der Einzelfallabwägung behandelt wurde oder als „weiches“ Ausschlusskriterium. Vielmehr verhält sich der Planungsträger äußerst widersprüchlich.“

Zum anderen kommt das juristische Gutachten zu dem Schluss, dass dem Planungsträger zwar das Recht zukommt, „bei der Festlegung von „weichen“ Tabuzonen von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch zu machen“.

Allerdings sei die Regelung an dieser Stelle überzogen und nicht plausibel:

„dieses Vorgehen darf indessen den durch den Schutz der betroffenen Nutzung (hier des Flugplatzbetriebes) vorgegeben Rahmen nicht überschreiten. Vor diesem Hintergrund erweist sich die „weiche“ Tabuzone von 400m- bzw. 850m Abstände zu Platzrunden auch sachlich als überzogen (aa) und unplausibel (bb).

Zur Herleitung dieser Bewertung verweisen wir auf das ausführliche Gutachten, dessen Berücksichtigung wir an dieser Stelle fordern.

Lösungsansätze / Abwägungsentscheidung

Die Fehler ließen sich ggf. heilen, indem die Definition des Kriteriums überarbeitet wird. So könnte nur der Sicherheitsmindestabstand nach SERA.5005 – also ein **Abstand von 150 Metern um die Platzrunde** – als pauschales Tabukriterium festgelegt werden. Der übrige Bereich könnte dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer tatsächlichen Einzelfallprüfung im Detail untersucht werden. Die Auswirkung auf das Vorranggebiet haben wir in der folgenden Abbildung 9 (siehe auch Anlage 13) grafisch dargestellt.

Aus der Darstellung wird auch ersichtlich, dass bei der derzeitigen Platzrundenführung und unter Anwendung des 150-Meter-Schutzabstands der Abstandspuffer zur Platzrunde fast deckungsgleich mit der Hochspannungstrasse ausfällt. Somit kann die Hochspannungstrasse auch fliegerisch als in der Landschaft deutlich sichtbare Abgrenzung der Platzrunde nach Osten hin genutzt werden.

Weitere Lösungsansätze

Zur Vereinbarkeit von Luftfahrt und Windenergie würde neben der Reduzierung der Mindestabstände auch die erneute Änderung der aktuell noch nicht rechtskräftigen Platzrunde selbst beitragen. Anhand eines luftverkehrlichen Gutachtens würde überprüft werden, ob beispielsweise ein abknickender Verlauf von dem Gegenanflug zum Queranflug der nördlichen Motorsegelflugplatzrunde eine Lösung für die ohnehin sehr selten beflogene Platzrunde darstellt.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass für diesen Einzelfall Lösungen gefunden werden können, die eine vollständige Nutzung des in der folgenden Abbildung 9 dargestellten

Gesamtpotenzials für das Vorranggebiet PR2_RDE_155 ermöglichen. Somit ist im Abwägungsergebnis die gesamte Potenzialfläche darzustellen.

Potenzialanalyse: Erweitertes Flächenpotenzial

[Abbildung 9: Zusätzliches Potenzial durch Veränderung des weichen Tabukriteriums „Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände“ im Originaldokument Seite 28 enthalten]

Entsprechend der Ausführungen unter 10.2.1 (Abgrenzung Einzelhäuser) sowie 10.2.2 (Sicherheitsabstand Platzrunde) sowie durch die von der Landesplanung angewandten reduzierten Abstände zu Hochspannungstrassen und Bahnstrecken ergeben sich für die Fläche PR2_RDE_155 erweiterte Flächenpotenziale:

- Ca. 31 Hektar durch Wiederaufnahme zuvor entfallener Potenzialflächen aus dem 2. Entwurf
- Ca. 9,5 Hektar aus neuem Flächenpotenzial, das bisher in keinem Entwurf dargestellt worden ist (gelb)

Die genaue Flächenverteilung ist der Abbildung 9 sowie Anlage 13 zu entnehmen. Die Gesamtflächengröße könnte sich somit von 41 Hektar auf 81,5 Hektar verdoppeln und an anderer Stelle entfallendes Flächenpotenzial kompensieren.

10.3. Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

10.3.1. Naturparke

Das aktuell dargestellte Vorranggebiet **PR2_RDE_155** liegt nur zu einem sehr kleinen Teil im Randbereich des Naturparks Aukrug. **Bereits in unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf haben wir uns dazu ausführlich geäußert** und bewerten die Gesamtsituation so, dass die Belange des Naturparks der Ausweisung dieses Vorranggebietes nicht im Wege stehen.

10.3.2. Artenschutz

Mit unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf haben wir Ihnen bereits die Abschätzung des Gutachters GfN zu den Flächen PR2_RDE_153 und PR2_RDE_155 als Anlagen 5 und 6 übermittelt und mitgeteilt, dass die Begutachtung der Flächen ergeben hat, dass es auf Basis der vorliegenden Daten keine artenschutzrechtlich unüberwindbaren Konflikte gibt.

Im Jahr 2019 haben wir erneut avifaunistische Kartierungen der Flächen durchführen lassen. Einen Zwischenbericht der Ergebnisse stellen wir Ihnen anliegend vertraulich zur Verfügung (siehe Anlage 14). Wie bereits zu den Kartierungsergebnissen aus dem Jahr 2016 angemerkt

haben sich auch bei den aktuellen Erfassungen keine Erkenntnisse ergeben, die zu artenschutzrechtlich unüberwindbaren Konflikten führen.

Schwarzstorch

Der bekannte Schwarzstorch-Horst im Wald Iloo nördlich der Fläche PR2_RDE_155 wurde, wie schon im Jahr 2018, auch in 2019 nicht zur Brut genutzt. Die letzte nachgewiesene Brut erfolgte 2017. Vorerst behält der Brutplatz seine Gültigkeit für die Planung und ist entsprechend zu berücksichtigen. Nur ein sehr geringer Teil des geplanten Vorranggebietes wird von dem 3000-Meter-Radius um diesen Horst berührt.

Rotmilan

Ein früherer und bereits in dem aktuell zu Grunde liegenden Entwurf nicht mehr zu berücksichtigender Rotmilanhorst in Wasbek-Birkenhof nördlich der Fläche PR2_RDE_155 hat sich auch bei den im Jahr 2019 durchgeführten Kartierungen als nicht mehr existent bestätigt. Er ist folglich weiterhin nicht zu berücksichtigen.

Der im Jahr 2016 und 2018 besetzte Rotmilanhorst in Wasbek-Bombek, dessen enger Beeinträchtigungsradius für die Ablehnung eines kleinen Bereichs am östlichen Rand des geplanten Vorranggebietes Fläche PR2_RDE_155 ausschlaggebend ist, war im Jahr 2019 nicht besetzt. Vorerst ist er aufgrund des Besatzes in den Vorjahren bei den Planungen weiterhin zu berücksichtigen.

Seeadler

Im Nordosten der Fläche PR2_RDE_155 fand eine Brut des Seeadlers statt. Dieser Brutplatz hat sich noch weiter nach Norden verlagert. Im Planungsgebiet selbst wurden Seeadler jedoch nur selten beobachtet.

11. PR2_RDE_160 (Windenergieprojekt Aukrug-Bünzen)

Die ehemalige Potenzialfläche PR2_RDE_160 liegt im weichen Tabukriterium Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände und wurde pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Diese Behandlung halten wir für nicht sachgerecht und verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen bezüglich der Platzrunde bzw. deren Abstandspuffer sowie ihrer Einordnung als weiches Tabukriterium im Kapitel 10.2.2 (PR2_RDE_155, Windenergieprojekt Aukrug-Ost).

Die darin vorgebrachten Argumente bitten wir Sie auch auf diese Fläche anzuwenden und fordern Sie auf, sich für die Belange der Windenergie gegenüber der Landesluftfahrtbehörde

